

Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH für das Versorgungsgebiet Heizwerk Schottenau

§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und CO₂-Entgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Verrechnungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Verrechnungsentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn, das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige CO₂-Entgelt ist für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) aufgrund des Einsatzes von Brennstoffen, die den Berichts-, Beschaffungs- und Abgabepflichten des BEHG unterliegen, zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, CO₂-Entgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
3. Das Arbeits- und CO₂-Entgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in MWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Verrechnungsentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Verrechnungspreis (VP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr je Messeinrichtung ermittelt.
5. Das Grund- und Verrechnungsentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen und Preise nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung, Neueinführung oder Wegfall von Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben, oder von sonstigen unvermeidbaren Belastungen, Entlastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, etc.), die die

Kosten der Erzeugung, der Verteilung oder der Lieferung von Fernwärme unmittelbar wesentlich verändern, die Preise entsprechend anzupassen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Preis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung, Änderung oder Wegfall der Steuer-, Abgaben- oder gesetzlichen Belastungsschuld anzupassen.

3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit
 - a. die Kostenveränderung zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b. bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen oder vorhersehbar war.
4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, der Verteilung oder der Lieferung von Fernwärme durch die Kosten zur Beschaffung von Emissionszertifikaten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) den CO₂-Preis entsprechend anzupassen. Bei einer Kostensenkung ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zur entsprechenden Senkung des CO₂-Preis verpflichtet. Nach § 10 Abs. 2 BEHG (BEHG) steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2021	25,00 €
2022	30,00 €
2023	35,00 €
2024	45,00 €
2025	55,00 €
2026	55,00 € - 65,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Das Recht, dieses einseitige Preisbestimmungsrecht ab 2026 durch eine den zukünftigen Beschaffungskostenverhältnissen angemessene automatische Preisgleitklausel zur Anpassung des CO₂-Preis zu ersetzen, bleibt unberührt.

5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmen dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.
6. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 2 - 3, 8 ist ausgeschlossen, soweit durch die Leistungsbestimmung der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Leistungsbestimmungstatbestand nach Abs. 1 - 3, 8 die Anwendung von mehreren Leistungsbestimmungsrechten möglich, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Absatznummer jeweils als allgemeiner.

7. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Kostenentwicklung im Verhältnis zu der in der Preisgleitklausel abgebildeten Kostenentwicklung zum Nachteil des Kunden, insbesondere wenn die Gesamtgestehungskosten in der Anpassungsperiode wesentlich geringer steigen als die Preise aufgrund der Anpassung durch die Preisgleitklausel, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
8. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Preisbestimmung nach den Absätzen 1 - 4 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt. Jede Partei ist berechtigt, vor Anhängigkeit des Billigkeitseinwands in einem gerichtlichen Verfahren jeweils einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Schiedsgutachter mit der Begutachtung der Preisbestimmung zu beauftragen. Das Gutachten ist auf die betriebs- und volkswirtschaftliche Begutachtung der angemessenen Preiskalkulation des Fernwärmeversorgungsunternehmens und der in vergleichbaren Fällen üblichen Preise begrenzt. Die Feststellungen des Gutachtens sind in tatsächlicher Hinsicht für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren für beide Parteien verbindlich und abschließend. Einigen sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach einer Mitteilung über die Ausübung der Rechte nach Satz 2 auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen.

Der Schiedsgutachter ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse des Fernwärmeversorgungsunternehmens in seinem Schiedsgutachten gegenüber dem Kunden und Dritten geheim zu halten. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des Mediations-Zentrums der Industrie- und Handelskammer München in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.ihk-muenchen.de>) für das Schiedsgutachterverfahren ergänzend.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Löhne (L/L_0), zu 5 % entsprechend der Investitionsgüter (I/I_0), zu 40 % entsprechend des Brennstoffes feste Biomasse (Holz), zu 30 % entsprechend des Brennstoffes Erdgas (GA/GA_0) (Kostenelemente) und zu 5 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,10 + 0,10x \frac{L}{L_0} + 0,05x \frac{I}{I_0} + 0,40x \frac{BM}{BM_0} + 0,30x \frac{GA}{GA_0} + 0,05x \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der für den Kunden ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.
- AP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Arbeitspreis von 40,17 €/MWh (netto).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem Bruttomonatsverdienst gemäß Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) Entgeltgruppe E 5, Stufe 6, Grundgehalt ohne Berücksichtigung der Jahressonderzahlung sowie von Einmalzahlungen ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für das Referenzjahr 2019 mit einem Wert von 3.045,87€.
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412 (GP-Nr. 28) veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse) ermittelt.

- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für das Referenzjahr 2019 mit einem Wert von 105,1.
- BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomasseindex. Der Biomasseindex wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 115 (GP-Nr. 161023) veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln ermittelt.
- BM₀ = der Basiswert des Biomasseindex für das Kalenderjahr 2019 von 89,0 (2015 = 100).
- GA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer ermittelt.
- GA₀ = der Basiswert des Erdgasindex für das Kalenderjahr 2019 von 81,3 (2015 = 100).
- WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus den vom Statistischen Bundesamt in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Indizes der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmeindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ ermittelt. (Tabellennummer: 61111-0006; GP Nummer: CC13-77).
- WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für das Kalenderjahr 2019 von 96,4 (2015 = 100).
2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,10 + 0,60x \frac{IG}{IG_0} + 0,30x \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- GP = der für den Kunden ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis von:
- 0 - 100 kW: 53,05 €/kW (netto)
 - 101 kW - 300 kW: 52,01 €/kW (netto)
 - >300 kW: 51,00 €/kW (netto)

IG, IG₀, L, L₀ entsprechen den Indices nach Abs. 1.

3. Der Arbeitspreis AP und der Grundpreis GP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 - 2, erstmalig jedoch zum 01.01.2022, angepasst.
4. Die Indexziffern nach Absatz 1 - 2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres der Anpassung (x-2) und Januar bis September des Vorjahres der Anpassung (x-1).
5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 5

Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. In den Preisen sind keine Konzessionsabgaben für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Fernwärmeversorgung enthalten.